



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Landeshauptstadt München
Direktorium, BA-Geschäftsstelle Mitte
Vorsitzender des BA 2
Herr Benoît Blaser
Tal 13
80331 München

Datum 27.08.2020

Unterstützung der pro-aktiven Lernhilfe des Vereins Perspektive e. V.

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00386 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 2– Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 21.07.2020

Sehr geehrter Herr Blaser,

bei dem o. g. Antrag handelt es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung,
weswegen die Erledigung auf dem Büroweg erfolgt.

Seitens des Vereins Perspektive VBI e. V. sind in den vergangenen Jahren in regelmäßigen
Abständen Anträge auf Förderung beim Stadtjugendamt eingegangen. Das Stadtjugendamt
prüft die Anträge zuverlässig. Auch unterstützte das Stadtjugendamt in der Vergangenheit bei
der Suche nach entsprechenden Räumlichkeiten für das Angebot. Zudem wurden und werden
die angebotenen Leistungen des Vereins im Rahmen der Einzelfallhilfe finanziert. Im Jahr
2016 erhielt der Verein die Trägeranerkennung nach § 75 SGB VIII.

Förderanträge im Rahmen der freiwilligen Leistungen - Gruppenangebote:

Die beim Stadtjugendamt vom Projektleiter, Herrn Löffler, eingereichten Förderanträge wurden
in der Vergangenheit immer wieder abgelehnt. Die fachliche Begründung der Absage bezieht
sich darauf, dass dem Stadtjugendamt für Angebote der Jugendhilfe im Bereich der freiwilligen
Leistungen nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Deshalb muss für Neubewilligungen
von Förderungen eine sehr differenzierte und gründliche Prüfung durchgeführt werden, die auf
Grundlage der Prioritätensetzung, Dringlichkeit und Notwendigkeit basiert.

Das Stadtjugendamt ist bereits in großem Umfang mit verschiedenen Angeboten der sozialen
Arbeit in Kooperation Jugendhilfe-Schulen vertreten.

Insbesondere wurden und werden auch zukünftig die Angebote der Schulsozialarbeit an Grundschulen erweitert. Des Weiteren werden auch die Sozialpädagogischen Lernhilfen stadtweit u. a. im Stadtbezirk 2 angeboten.

Der Stadtbezirk 2, in dem der Verein Perspektive VBI e. V. angesiedelt ist, ist nach Einschätzung des Stadtjugendamtes gut mit Angeboten der Schüler*innenförderung (Schulsozialarbeit, Sozialpädagogische Lernhilfen nach § 13,1 SGB VIII) ausgestattet. Weitere Angebote durch Privatpersonen oder Vereine sind in München in allen Stadtteilen wünschenswert und werden auch durchgeführt.

Dennoch wurde Herrn Löffler vom Stadtjugendamt eine mögliche Eingliederung in das standardisierte und strukturierte Angebot der Sozialpädagogischen Lernhilfe (SPLH) der Landeshauptstadt München angeboten, die er u. a. aus Kostengründen ablehnte. Zudem müsste hierbei der Verein eine konzeptionelle Umstrukturierung vornehmen, da die Angebote der Sozialpädagogischen Lernhilfe aber auch anderer Angebote von Schüler*innenförderungen ausschließlich Gruppenangebote und keine Einzelfallmaßnahmen darstellen.

Anträge im Rahmen der Einzelfallhilfe:

Da es sich bei dem aktuellen konzeptionellen Angebot vom Verein Perspektive VBI e. V. jedoch um Einzelfallhilfe handelt, wurde ebenfalls dahingehend eine mögliche Unterstützung des Vereins geprüft. Obwohl Sozialpädagogische Lernhilfen grundsätzlich als Strukturangebot (Lerngruppen) vorgehalten werden, kann in besonderen Ausnahmefällen, z. B. wenn Kinder nicht in einer Gruppe betreut werden können, auch eine Sozialpädagogische Lernhilfe als Einzelfallhilfe genehmigt werden. Aus diesem Grund ermöglicht das Stadtjugendamt seit einigen Jahren eine einzelfallbezogene Finanzierung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Die Finanzierung orientiert sich an einem stadtweit einheitlichen Stundensatz für die Sozialpädagogische Lernhilfe gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII, den der Träger pro geleisteter Stunde im Einzelfall erhält.

Voraussetzungen für eine einzelfallbezogene Finanzierung sind, dass einerseits der Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII gegeben und andererseits die Hilfe geeignet und notwendig ist, um den Bedarf zu decken. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat somit den gesetzlichen Auftrag, den erzieherischen Bedarf zu prüfen und geeignete und notwendige Hilfen anzubieten. Das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII findet Anwendung. Im Stadtgebiet München wird die Bedarfsprüfung sowie die ggf. erforderliche Einleitung der Hilfen zur Erziehung von der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern wahrgenommen.

Aufgrund des vorliegenden Konzeptes des o. g. Projektes kann das Stadtjugendamt ausschließlich eine Einzelfallfinanzierung zu den oben dargestellten Konditionen anbieten. Zusätzliche Kosten können daher vom Stadtjugendamt leider nicht übernommen werden.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 00386 des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes vom 21.07.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin